

Nichtamtlicher Teil.

Vom Reichstage.

Uebereinkommen des Deutschen Reiches mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika,

betreffend den

Schutz der Urheberrechte

an Werken der Literatur und Kunst.

In der 86. Sitzung des Deutschen Reichstages vom Donnerstag den 19. April erstattete der Abgeordnete Herr Buchhändler Galler im Auftrage der Petitionskommission Bericht über deren Beratung der Eingabe des »Allgemeinen Deutschen Journalisten- und Schriftstellertages 1893«, die das Verlangen enthält, das Uebereinkommen des Deutschen Reiches mit den Vereinigten Staaten über den gegenseitigen Schutz der literarischen und künstlerischen Urheberrechte zu kündigen.

Der Bericht lautet wie folgt:

In der am 14. Februar cr. stattgehabten 8. Sitzung der Petitionskommission gelangte die Petition II. 12883, eingereicht von dem »Allgemeinen Deutschen Journalisten- und Schriftstellertag München 1893«, zur Verhandlung.

Dieselbe enthält das Verlangen:

»das Uebereinkommen zwischen dem Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Januar 1892, den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte betreffend, ehestens zu lösen und so lange von jedem Uebereinkommen mit den Vereinigten Staaten abzusehen, als es sich nicht auf der Grundlage völliger Gegenseitigkeit erlangen läßt.«

Die Petenten begründen ihr Verlangen mit dem Hinweis auf die Ungleichheit, welche dem Vertrag anhafte, indem er den Amerikanern alle Rechte in weitestem Sinne einräume, dem Deutschen jedoch nur ganz unwesentliche Vorteile biete.

Für den deutschen Schriftsteller und Verleger sei es nach wie vor unmöglich, den Nachdruck der belletristischen und wissenschaftlichen Zeitschriften zu verhindern, da die Möglichkeit ausgeschlossen sei, diese Unternehmungen gleichzeitig auch in Amerika, mit amerikanischen Typen gedruckt, erscheinen zu lassen.

Die periodische Presse sei daher wie früher Gegenstand der Plünderung durch amerikanische Nachdrucker, und damit sei das große Mehr unserer literarischen Produktion, belletristischer, wissenschaftlicher oder sonstiger Natur in den Vereinigten Staaten vogelfrei.

Auch der Schutz der in Buchform erscheinenden Geistesprodukte sei durch die Bestimmung, daß dieselben in amerikanischen Buchdruckereien hergestellt werden müßten, so erschwert, daß derselbe als illusorisch betrachtet werden könne. Ziehe man ferner in Betracht, daß Deutschland diesen geringen und wertlosen Zugeständnissen gegenüber der amerikanischen literarischen Produktion für das Reich den vollen Rechtsschutz des Inländers gewähre, so glauben die Petenten aussprechen zu sollen, daß dieses Uebereinkommen mehr schade als nütze, und kommen deshalb zu dem eingangs citierten Verlangen:

»den Vertrag ehestmöglichst zu lösen.«

Der Referent bestätigt die angeführten Beschwerden als durchaus zutreffend. Auch im Buchhandel sei man nicht im Zweifel über den geringen Wert des Uebereinkommens; dennoch sei in den leitenden Kreisen des Buchhandels der Wunsch nicht vorhanden, den Vertrag sofort gelöst zu sehen. Ein Teil der Produktion, besonders der Kunst- und Musikalienhandel, zögen aus dem Uebereinkommen namhafte Vorteile, welche man nicht ohne weiteres aufgeben wolle; nicht zu verhehlen sei jedoch, daß auch diesen Branchen

gegenüber die amerikanischen Behörden versuchen, die Ausnutzung des Vertragsrechts durch skandalöse Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu erschweren. Die Plünderung unserer belletristischen und wissenschaftlichen Zeitschriften sei eine beklagenswerte Thatsache, welche den amerikanischen Verlegern wenig Ehre mache. Der für die in Buchform erscheinenden literarischen Arbeiten gewährte Schutz sei so wenig verlockend, daß seit Bestehen des Uebereinkommens erst für ein einziges Werk davon Gebrauch gemacht worden sei. — Die hohen Kosten der amerikanischen Drucklegung würden wohl auch künftig die deutschen Verleger abhalten, von ihrem Rechte häufigeren Gebrauch zu machen.

Im ganzen sei der Vertrag bedauerlich, weil er dem amerikanischen Verleger und Schriftsteller alle Rechte einräume, den deutschen Verleger jedoch hindere, wie früher wertvollere amerikanische Geistesprodukte nachdrucken zu dürfen. Dem Deutschen sei sein Recht aufs Aeußerste beschränkt und teilweise unmöglich zur Ausübung gemacht, während der amerikanische Verleger nach wie vor sein Ausplünderungsgeschäft betreiben dürfe und für seine Werke in Deutschland einen viel größeren und länger dauernden Schutz genieße, als solcher in den Vereinigten Staaten gesetzlich zulässig sei. Der einzige Trost in diesem fatalen Verhältnis sei, daß auch andere Länder Amerika gegenüber höhere Zugeständnisse nicht zu erreichen vermöchten, und werde wohl vorerst eine Aenderung dieses Zustandes nicht zu erwarten sein, wenn nicht die Vereinigten Staaten sich entschließen, der Berner Konvention beizutreten.

Nach den Ausführungen des Referenten gab der zur Beratung zugezogene Regierungskommissar Herr Wirklicher Legationsrat Dr. Lehmann folgende Erklärung ab:

Wie aus der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift zu dem Uebereinkommen zwischen dem Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte (Reichstagsdrucksachen, Session 1890/92 Nr. 725) hervorgeht, ist die Kaiserliche Regierung bei dem Abschluß des gedachten Uebereinkommens keineswegs der Meinung gewesen, daß damit alle berechtigten Wünsche der deutschen Interessenten erfüllt würden, sondern sie hat sich bei dem Abschluß lediglich von dem Bestreben leiten lassen, den deutschen Urhebern und Verlegern wenigstens dasjenige Maß von Schutz zu sichern, welches die Vereinigten Staaten sich entschlossen hatten in der Copyright Act vom 3. März 1891 dem Auslande zuzugestehen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika hatten vor dem Gesetz vom 3. März 1891 Fremde keinen Anspruch auf den Schutz des Urheberrechts, und es hat erst einer längeren Entwicklung in Nordamerika bedurft, bis den ausländischen Autoren überhaupt ein Schutz zugebilligt wurde. Für die Ausdehnung des Schutzes auf die Ausländer war seit Jahren die American Copyright League eingetreten. Als ihre Bestrebungen auf dem Punkte standen, zu einem Erfolge zu führen, gelang es jedoch den hierdurch bedrohten Interessen in Nordamerika, in das Gesetz von 1891 die sogenannte Manufacturing Clause einzufügen, wonach Bücher, Photographien, Farbendrucke und Lithographien in Nordamerika nur unter der Bedingung geschützt sind, daß von denselben bei dem Bibliothekar des Kongresses in Washington zwei innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten hergestellte Exemplare hinterlegt werden. Durch den hierin liegenden Zwang der Veranstaltung einer amerikanischen Ausgabe ist der Schutz für die genannten literarischen Erzeugnisse des Auslandes ziemlich illusorisch gemacht; wertvoll bleibt nur der Schutz des Copyright-Gesetzes für ausländische Kunstwerke, Karten und Musikalien, da bei diesen die Bedingung der Niederlegung